



**Betreuungsvereinbarung
für die Betreuung in Kindertagespflege
nach § 23 SGB VIII**

zwischen

**dem Kreisjugendamt des Landkreises Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim**

und

dem / den Sorgeberechtigten

(Name, Vorname)

Anschrift/Telefon:

(Ort, Straße)

(Tel.)

wird zur Betreuung des Kindes:

(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
Eingewöhnungsbeginn (1. Tag der Eingewöhnung)	
Betreuungsbeginn (1. Tag der regulären Betreuung)	

nachfolgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Beginn, Ort und Umfang der Betreuung

- Die Betreuung findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt.
- Die Betreuung findet im Haushalt der Sorgeberechtigten statt.

Infolge der aktuellen Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz zur Pandemie und den damit verbundenen Beschränkungen können zum jetzigen Zeitpunkt Neuaufnahmen nur unter Vorbehalt in der Kindertagespflege erfolgen.

Bitte beachten Sie:

- Durch die verzögerte Eingewöhnung und Aufnahme der zweijährigen Kinder in die Kindertagesstätten kann es trotz Lockerungsmaßnahmen durch das Land Rheinland-Pfalz auch zu Verzögerungen bei der Neuaufnahme in die Kindertagespflege kommen.
- Die unterschriebene Betreuungsvereinbarung tritt darum mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes (erster Tag der Eingewöhnung) in die Kindertagespflege in Kraft.
- Die Auszahlung einer laufenden Geldleistung und die Erhebung eines Kostenbeitrages erfolgen erst mit der tatsächlichen Eingewöhnung des Kindes.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Kreisjugendamt, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim.

(1) Die Betreuung beginnt und endet gemäß der Festsetzung im Bescheid.

Längerfristige oder dauerhafte Veränderungen der Betreuungszeit können eine Veränderung der Vergütung zur Folge haben und bedürfen der unmittelbaren Anzeige gegenüber dem und der vertraglichen Vereinbarung.

Meldungen über Veränderungen der Betreuungszeit können nur jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt werden.

(2) Eine Erhöhung oder dauerhafte Überschreitung der Betreuungszeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Kurzfristige Überschreitungen der Betreuungszeit werden mit Freizeit ausgeglichen.

Kurzfristige Unterschreitungen der Betreuungszeit werden in Absprache mit den Sorgeberechtigten nachgearbeitet.

§ 2 Allgemeine Grundlage der Betreuung

1) Anlagen sind Teil der Betreuungsvereinbarung.

§3 Masernschutzgesetz

Das „Masernschutzgesetz“ ist seit dem 1.03.2020 in Kraft.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich:

1. einen Nachweis über die 1. Impfung nach den Empfehlungen der STIKO zur Masernschutzimpfung des Kindes vorzulegen (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr),
2. den Nachweis über die vollständige 1. und 2. Impfung für Kinder ab dem 2. Lebensjahr.

3. Der Nachweis kann als ärztliches Attest im Original mittels beigefügter Vorlage eingereicht werden oder -
4. das Impfbuch ist im Original durch die Sorgeberechtigten im Kreisjugendamt vorzulegen.

§ 4 Finanzierung der Betreuung und Kostenbeitrag

- 1) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung für jedes Kind und bewilligte Stunde eine laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt.
- 2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt auf Grundlage der §§ 23 SGB VIII.
- 3) Die Kindertagespflege wird auf der Grundlage des § 23 SGB VIII i.V.m. § 90 SGB VIII finanziert. Die, durch die Eltern gewählte Kindertagespflegeperson, schließt dazu eine Betreuungsvereinbarung mit dem Kreisjugendamt des Landkreises Bad Dürkheim ab.
- 4) Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung als Betreuungsvergütung entsprechend des Betreuungsumfanges durch den Landkreis Bad Dürkheim auf ihr Konto überwiesen.
- 5) Der Kostenbeitrag ist auch in den betreuungsfreien Zeiten – Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson - an das Kreisjugendamt zu zahlen.
- 6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Kreisjugendamt alle zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- 7) Die Höhe des Kostenbeitrages durch die Sorgeberechtigten an das Kreisjugendamt Bad Dürkheim richtet sich nach der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim und ist auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen (z.B. Krankheit oder Ferien des Kindes oder der Sorgeberechtigten) durch die Sorgeberechtigten zu zahlen.
- 8) Das Kreisjugendamt übernimmt keine privaten Zuzahlungen, die durch Sorgeberechtigte an Tagespflegepersonen gezahlt werden oder wurden. Dies gilt auch für Betreuungen in einer privaten Einrichtung/Kinderkrippe und auch für den Fall eines vollständigen Erlasses des Kostenbeitrages nach § 90 SGB VIII, sowie bei Kindern ab dem zweiten Lebensjahr. Sollten dennoch private Vereinbarungen über eine Zuzahlung neben der laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt getroffen werden, erfolgt keine Erstattung dieser Mehrkosten durch den Landkreis Bad Dürkheim an die Sorgeberechtigten.
- 9) Dies gilt nicht für die Zahlung eines angemessenen Betrages für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson. Zahlungen für Mahlzeiten werden nicht durch das Kreisjugendamt erstattet.
- 10) Der Kostenbeitrag ist auch im Vertretungsfall der Tagespflegeperson zu zahlen.
- 11) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich weiterhin, die Kostenbeiträge nach Festsetzung durch das Kreisjugendamt regelmäßig und ohne Verzug jeweils zum ersten eines Monats an das Kreisjugendamt zu zahlen. Ein Rückstand kann die Einstellung der Tagespflege durch das Kreisjugendamt bedeuten. Dies hat zur Folge,

dass die Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Kreisjugendamt außerordentlich gekündigt werden kann.

- 12) Die Höhe der laufenden Geldleistung ist in der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim zur Kindertagespflege festgelegt.

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:

- 1) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- 2) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen (z. B. Unterkunft, Heizung, Strom, Körperpflegemittel, Spielzeug, etc.).
- 3) eine pauschale Vergütung für die Zeit der Eingewöhnung.

§ 5 Grundsätze der Betreuung und Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagespflegeperson und Kreisjugendamt:

Die Sorgeberechtigten stimmen sich mit der Tagespflegeperson ab und unterstützen die Tagespflegeperson in ihrer Aufgabe, das oben genannte Kind in seiner Entwicklung entsprechend angemessen zu fördern, zu erziehen und zu betreuen.

Die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. Die Sorgeberechtigten informieren die Tagespflegeperson über alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Belange.

Dazu gehören unter anderem nachfolgende benannte Punkte:

- Die Sorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson über die familiäre Situation des Kindes.
- Zwischen Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt.
- Sie planen wichtige Schritte der Erziehung gemeinsam. (z.B. Sauberkeitserziehung)
- Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Tagespflegeperson täglich/wöchentlich ausreichend saubere und der Witterung angemessene Wechselkleidung, sowie Pflegemittel (Windeln, Creme etc.) auszuhändigen.

§ 6 Regelung bei Krankheit und betreuungsfreien Zeiten

- 1) Die Tagespflegeperson kann bis zu dreißig Werktagen pro Jahr betreuungsfreie Zeit in Anspruch nehmen.
- 2) Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Zeiten frühzeitig miteinander ab.
- 3) Erkrankt das Tagespflegekind, ist die Tagespflegeperson unverzüglich über die Zeit des Ausfalls und die Art der Krankheit zu unterrichten.
- 4) Erkrankt die Tagespflegeperson, muss sie darüber die Sorgeberechtigten und das Kreisjugendamt unverzüglich in Kenntnis setzen.

- 5) Medikamente jeglicher Art können nur nach Absprache mit den Sorgeberechtigten durch die Tagespflegeperson an das Tagespflegekind verabreicht werden. Die Sorgeberechtigten überreichen der Tagespflegeperson das zu verabreichende Medikament. Eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur Verabreichung ist der Tagespflegeperson auszuhändigen.
- 6) Bei (bspw. fiebriger) Krankheit des Kindes oder einer Erkrankung, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, kann die Tagespflegeperson nach eigenem Ermessen über eine Weiterbetreuung während der Zeit der Krankheit des Kindes entscheiden. Die Tagespflegeperson entscheidet im Anschluss einer solchen Erkrankung, ob ein ärztliches Attest vor Wiederaufnahme der Betreuung vorgelegt werden muss.
- 7) Sämtliche planbaren Arztbesuche und Impftermine werden von den Sorgeberechtigten wahrgenommen.
- 8) Erkrankt die Tagespflegeperson, werden ihr bis zu dreißig Werktage im Jahr die laufende Geldleistung weiterhin ausgezahlt.

§ 7 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- 1) Die durch die Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht kann nicht an Dritte abgegeben werden. In Notfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an eine weitere Person übertragen. Die Tagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten schriftlich Name, Anschrift und Telefonnummer der Person mit.
- 2) Die Aufsichtspflicht für die Tagespflegeperson beginnt, wenn sie die Betreuung in Abwesenheit der Sorgeberechtigten übernimmt und endet mit der Anwesenheit der Sorgeberechtigten.
- 3) Das Tagespflegekind steht während der Betreuung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 4) Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Sie überlassen der Tagespflegemutter eine Kopie des Impfbuches. Bei besonderen Vorkommnissen wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5) Die Sorgeberechtigten teilen der Tagespflegeperson Krankenversicherung, Versicherungsnehmer und Versicherungsnummer des Tagespflegekindes mit.

Weitere Vereinbarungen:

Soll ein Dritter das Kind bei der Tagespflegeperson abholen, muss dies schriftlich im Rahmen einer Vollmacht bekannt gegeben werden.

Die Sorgeberechtigten wurden darauf aufmerksam gemacht, dass dem Haushalt der Tagespflegeperson Tiere angehören können.

§ 8 Datenschutz

Die Sorgerechthabenden verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Tagespflegeperson betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 10 Laufzeit, Beendigung oder Änderungen der Vereinbarung

- 1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf, zu dem im Bescheid genannten Termin.
- 2) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Spätere Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet sein.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe für das Kreisjugendamt Bad Dürkheim sind insbesondere:

- Vernachlässigung oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes in seinem geistigen, seelischen und leiblichen Wohl.
- Wesentliche Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Wichtige Gründe für die Sorgerechthabenden sind insbesondere:

- Vernachlässigung oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes in seinem geistigen, seelischen und leiblichen Wohl.
- Wesentliche Verstöße gegen diese Vereinbarung.

§ 11 Weitere Vereinbarungen

Die Sorgerechthabenden sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Tagespflegeperson

- das Kind / die Kinder in ihrem PKW in einem altersgerechten Sitz befördert,
- das Kind / die Kinder auf ihrem Fahrrad in einem altersgerechten Sitz befördert,
- mit dem Kind / den Kindern öffentliche Spiel- u. Abenteuerspielplätze besucht,
- mit dem Kind / den Kindern Ausflüge unternimmt und öffentliche Verkehrsmittel nutzt.

Weitere zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (z.B. Besuch im Schwimmbad)

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Schweigepflichtentbindung

Mir ist bekannt, dass ich in meiner Entscheidung frei bin, diese Schweigepflichtentbindung abzugeben. Mir ist ferner bekannt, dass ich diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Schweigepflichtentbindung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Schweigepflichtentbindung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ich bin darüber informiert worden, dass ich ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz) innehabe.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: [https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO](https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/Informationspflicht%20nach%20Art.%2013%20DSGVO)

die vertragschließenden Parteien:

Ort, Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

(Bitte senden Sie zwei unterschriebene Exemplare an die Kreisverwaltung. Eine Vergütung der Tagespflegeperson kann erst erfolgen, wenn die Betreuungsvereinbarungen unterschrieben zurückgesendet wurden. Sie erhalten eine Ausfertigung zusammen mit Ihrem Bescheid zurück.)

Bad Dürkheim,

Ort, Datum und Unterschrift Kreisjugendamt Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Kreisjugend- und Sozialamt
Philipp-Fauth-Straße 11
Kindertagespflege

67098 Bad Dürkheim



Wir haben uns für die Betreuung unseres Kindes

Name: _____ Geb.-Datum: _____

für nachfolgende Tagesmutter entschieden und bitten um Beauftragung der Tagesmutter:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anschrift der Sorgeberechtigten/Telefonnummer

Bestätigung der Masernschutzimpfung für:

Vorname:

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

„Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Impfung gegen Masern nach den Empfehlungen der STIKO im Sinne des Masernschutzgesetzes § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz“.

1. Impfung für Kinder im zweiten Lebensjahr.

2. Impfung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr.

Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, auf Grund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Hausarztes